

**Verordnung
über Aufhebung von Verwendungsverboten.**

Vom 19. Februar 1953

Die erfolgreiche Durchführung des Volkswirtschaftsplanes hat auf allen Gebieten der Versorgung der Bevölkerung eine beachtliche Erhöhung des Lebensstandards gebracht. Daher ist es möglich, eine Reihe von Verwendungsverboten, die in den Jahren 1948 und 1949 erlassen wurden, aufzuheben.

Es wird folgendes verordnet:

Die nachstehend aufgeführten Verwendungsverbote

1. Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Verwendung von Glas und Keramik zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen (ZVOB1. S. 401),
2. Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Verwendung von Feldspat (ZVOB1. S. 402),
3. Anordnung vom 1. September 1948 (ZVOB1. S. 426) zur Ergänzung der Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Verwendung von Leder zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen,
4. Ergänzungsanordnung vom 9. Februar 1949 (ZVOB1. S. 98) zur Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Verwendung von Textilien zur

Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen,

5. Ergänzungsanordnung vom 9. Februar 1949 (ZVOB1. S. 156) zur Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Verwendung von Textilien zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen

werden aufgehoben.

§ 2
Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Staatliche Verwaltung für Materialversorgung
Grotewohl	Binz
	Der Leiter

**Verordnung
über das Rechnungswesen der Betriebe der volkseigenen örtlichen Bauindustrie.**

Vom 19. Februar 1953

Die Betriebe der volkseigenen örtlichen Bauindustrie haben bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen des Fünfjahrplanes bedeutende Aufgaben zu erfüllen. Zur Sicherung der Erreichung der im Plan gesteckten Ziele ist es erforderlich, die Leistungen der volkseigenen örtlichen Baubetriebe genau zu erfassen, ihre Selbstkosten der Produktion exakt nachzuweisen und die plangemäße Verwendung der den Betrieben zur Verfügung gestellten Fonds zu kontrollieren.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1
(1) Der Anwendungsbereich der Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117) wird auf die großen und mittleren Betriebe der volkseigenen örtlichen Bauindustrie ausgedehnt.

(2) Als große und mittlere Betriebe der volkseigenen örtlichen Bauindustrie gelten Betriebe mit über 500 Belegschaftsmitgliedern.

§ 2
Alle zur Durchführung der Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie ergangenen und künftig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen finden auf diese Betriebe der volks-

eigenen örtlichen Bauindustrie Anwendung, soweit nicht ausdrücklich abweichende Regelungen erfolgen.

§ 3
Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 4
Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen	Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Grote wohl	Dr. Loch

**Verordnung
über die Tierseuchen-Entschädigung.**

Vom 19. Februar 1953

Die Tierseuchen-Entschädigung wurde bisher in den einzelnen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik unterschiedlich bearbeitet. Im Interesse einer wirksamen Tierseuchen-Bekämpfung und eines wirtschaftlichen Schutzes von Zucht- und Nutztierhaltungen sowie einer Vereinfachung der Verwaltung ist es notwendig, hierfür folgende einheitliche Regelung zu treffen:

§ 1
(1) Die Verwaltung der Tierseuchen-Entschädigung auf Grund des Viehseuchen-Gesetzes vom 26. Juni 1909 wird der Deutschen Versicherungs-Anstalt übertragen.

(2) Die Gewährung der Tierseuchen-Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Soweit danach die Tierseuchen-Entschädigung aus staatlichen Mitteln zu leisten ist,